

händlern decken möchten; desgleichen hat er sich in Eingaben gegen die buchhändlerische Betätigung von Beamten und Beamtenwirtschaftsvereinen, sowie gegen die Empfehlung von Werken, die im Selbstverlag von Beamten erschienen sind, durch Behörden und Beamte gewandt.

Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe beabsichtigt ein gemeinschaftliches Vorgehen zur Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen gegen das Zugabewesen und hat den Börsenverein zum Anschluß aufgefordert. Der Vorstand hat eine entsprechende Eingabe an die gesetzlichen Körperschaften mitunterzeichnet.

Es ist dringend wünschenswert, daß die Rechtsprechung den Bestrebungen des Detailhandels auf Einhaltung fester Preise noch mehr praktisches Verständnis entgegenbringt. Bis jetzt hält sie noch daran fest, und bringt es auch in der Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und des BGB. zum Ausdruck, daß der Verkäufer einer Ware nur dann an den von ihrem Produzenten festgesetzten Verkaufspreis gebunden ist, wenn dieser vertraglich ausbedungen wurde. Die Gerichte erblicken also in der Schleuderei an sich noch keine gegen die guten Sitten verstößende Handlung; nur wenn die verschleuderten Waren in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise erworben wurden, nimmt die Mehrzahl der Gerichte einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes bzw. gegen § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches an und läßt einen Anspruch auf Unterlassung der Schleuderverkäufe gelten. Da diese Feststellung aber Schwierigkeiten begegnet, und da sogar ein Leipziger Gericht unter gewissen Umständen den Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten noch enger begrenzen will, so bleibt der Vorstand bestrebt, auf eine baldige Abänderung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 hinzuwirken, die den Schleuderverkauf allgemein verbietet. Seine Eingabe zu dem Entwurf des Wettbewerbsgesetzes im Jahre 1908 ist seinerzeit ohne Erfolg geblieben, und der Vorstand will durch eine neue Eingabe an das Reichsamt des Innern zu dem jetzt vorliegenden Entwurf eines Warenzeichengesetzes wenigstens vorläufig eine Vorschrift erwirken, die bei Waren, die mit einem eingetragenen Waren- oder Verkehrszeichen und mit Preisangabe versehen sind, den Kleinverkauf unter diesem Preise gegen den Willen ihrer Hersteller unter Strafe stellt (vergl. Börsenbl. Nr. 23 vom 29. Januar 1914).

Diese Eingabe ist ein Teil der vom Vorstand unternommenen Schritte, die der Schleuderei der nicht anerkannten Warenhäuser mit Gegenständen des Buchhandels, insbesondere mit sogenannten Schlagern des Musikverlages, entgegenwirken sollen. Die Schleuderei dieser Warenhäuser ist im letzten Jahre ganz besonders fühlbar geworden. Der Vorstand hat deshalb ein Rundschreiben an eine Reihe von Verlegern dieser Artitel gerichtet, um deren Auffassung kennen zu lernen und sie zur tatkräftigen Mitwirkung bei der Bekämpfung dieses Krebschadens aufzufordern. Es erschien ferner angebracht, in besonderer Bekanntmachung vom 20. Februar 1914 nochmals darauf hinzuweisen, daß nur solche Warenhäuser, Kaufhäuser und Bazare als reguläre Buchhandlungen angesehen werden dürfen, die vom Vorstand nach Hinterlegung eines Verpflichtungsscheins als solche anerkannt und im Börsenblatt bekanntgegeben worden sind; allen anderen Firmen dieser Art ist die Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins versagt.

Der Vorstand richtet an alle Verleger die dringende Bitte, im Interesse der Erhaltung eines lebensfähigen Sortiments im Geschäftsverkehr mit Wiederverkäufern aller Art die größte Vorsicht walten zu lassen. Er hat deshalb auch in einer weiteren Bekanntmachung, ebenfalls vom 20. Februar 1914, darauf hingewiesen, daß der Verleger die Pflicht hat, die Wiederverkäufer auf die Einhaltung des Laden-

preises festzulegen, da sonst der Ladenpreis der verkauften Werke als aufgehoben gilt, und ihr Verleger nach der Verlehrsordnung verpflichtet ist, den Sortimenter für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen Exemplare der betreffenden Werke zu entschädigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte der Vorstand nochmals darauf hinweisen, daß es nach seiner Ansicht besser ist, ein Warenhaus, das bereit ist, die Verkaufsbestimmungen anzuerkennen und dafür Sicherheiten zu geben, dem Buchhandel anzuschließen, als sich dem Anschluß zu widersetzen, weil erfahrungsgemäß ein schleuderndes Warenhaus ungleich mehr Schaden zu stiften imstande ist.

Der neubegründeten Internationalen buchhändlerischen Schutzvereinigung gegen Kreditmißbrauch bewilligte der Vorstand für das Jahr 1914 einen Zuschuß von 1000 M vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptversammlung, da er sich mit dem ursprünglichen Ziel der Schutzvereinigung nur einverstanden erklären kann. Dagegen hält er die neuerlichen Bestrebungen der Vereinigung auf Errichtung eines Auskunftsbüros und Inzassobureaus für zu weitgehend, und hat deshalb davon abgesehen, einen höheren Beitrag in den Voranschlag einzustellen.

Das Preussische Kultusministerium hat im Sommer 1913 einen Entwurf zu einer neuen Ordnung für die Einführung von Lehrbüchern an den höheren Lehranstalten ausgearbeitet und dem Vorstand in der Absicht vorgelegt, etwaige Wünsche des Buchhandels zu erfahren. Durch eine Rundfrage bei dem Schulbücherverlag sind geeignete Abänderungsvorschläge erbeten worden. Die neue Ordnung selbst ist später im Börsenblatt Nr. 264 vom 13. November 1913 bekanntgegeben worden.

Dem Deutschen Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen zugegangen; der Entwurf bringt eine Ergänzung der Gewerbeordnung, und zwar einen neuen § 43 a, der bestimmt:

«Schriften, Abbildungen oder Darstellungen dürfen in Schaufenstern, in Auslagen innerhalb der Verkaufsräume oder an öffentlichen Orten nicht derart zur Schau gestellt werden, daß die Zurschaufstellung geeignet ist, Argernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend zu geben».

Von einer Abänderung des Strafgesetzbuchs ist also abgesehen worden. Mit Rücksicht auf die Wege, die die Rechtsprechung der Spezialstrafkammer beim Landgericht I, Berlin, für Vergehen auf Grund von §§ 184, 184a eingeschlagen hat, erschien es dem Vorstand geboten, eine Eingabe an den Reichstag zu machen, damit nicht auch die neue Vorschrift der Gewerbeordnung in einer Weise angewendet werde, die den Buchhandel bedroht und seine Entwicklung hemmt. Dagegen kann die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diesem Gebiete nur mit Genugtuung begrüßt werden. Sie tritt energisch der Auffassung der erwähnten Strafkammer entgegen, die eine schwere Gefahr für die Kunst und Literatur zu werden drohte.

Auch der Reichstag hat sich gegen die Überspannung des Begriffs des unzüchtigen Schrift- und Bildwerkes durch das Berliner Gericht gewandt, und mit Genugtuung ist die Stellung des Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts Erzellenz Dr. Visco bei den Verhandlungen im Reichstag zu begrüßen, der in Anlehnung an die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts den Standpunkt der Berliner Strafkammer ebenfalls nicht geteilt hat. Der Vorstand glaubte seiner Freude darüber einen besonderen Ausdruck verleihen zu sollen, indem er dem Herrn Staatssekretär ein Danktelegramm sandte.